

**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**

Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 1117/8

A-6010 Innsbruck, am 6. Mai 1994

Landhausplatz

Telefax: (0512) 508177

Telefon: (0512) 508 - 157

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Minoritenplatz 5
1014 Wien

(2-fach)

Telefax!

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 37 ... 119 ...
Datum: 15. JUNI 1994
Verteilt 16. Juni 1994

St. Moser

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder überwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind; Stellungnahme

Zu Zl. 13.358/1-III/2/94 vom 30. März 1994

Zum übersandten Entwurf des im Betreff genannten Gesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 6 und 8 (Art. I § 3 Z. 1 und 4) :

In Z. 1 dieser Bestimmung wird nunmehr neben dem allgemeinen Erfordernis einer hinreichenden Erfahrung konkret eine vierwöchige Hospitier- oder Praxiszeit in einem Ganztagskindergarten gefordert. Eine solche Bestimmung läßt der Ausführungsgesetzgebung keinerlei Raum für eine nähere Ausgestaltung, weshalb die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes damit überschritten wird. Das Erfordernis einer Praxiszeit auch in einem Ganztagskindergarten wird nicht in Frage gestellt. Deren genaue Festlegung ist jedoch

Sache der Ausführungsgesetzgebung. Denkbar wäre demnach, daß grundsatzgesetzlich eine hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern einschließlich einer ausreichenden - der Dauer nach nicht näher bestimmten - Hospitier- oder Praxiszeit in einem Ganztagskindergarten gefordert wird.

Zu den Z. 1 und 4 bleiben schließlich die Erläuterungen unklar. Aus der Verweisung auf § 1 Z. 1 ergibt sich nämlich nicht, daß es sich bei der betreffenden Person um eine Leiterin handeln muß. Dies dürfte auch nicht beabsichtigt sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl